

99050078056000, 99050078056000

# Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305451131/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050078056000, 99050078056000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Weiterführung eines Gewerbes
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Betriebsübernahme (2160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html#:~:text=Gewerbeordnung,%C2%A7%2046%20Fortf%C3%BChrung%20des%20Gewerbes&amp;text=(3)%20Die%20zus t%C3%A4ndige%20Beh%C3%B6rde%20kann,45%20bef %C3%A4higten%20Stellvertreter%20betrieben%20wird">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html#:~:text=Gewerbeordnung,%C2%A7%2046%20Fortf%C3%BChrung%20des%20Gewerbes&amp;text=(3)%20Die%20zus t%C3%A4ndige%20Beh%C3%B6rde%20kann,45%20bef %C3%A4higten%20Stellvertreter%20betrieben%20wird</a></p> <p>.</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html#:~:text=Gewerbeordnung,%C2%A7%2046%20Fortf%C3%BChrung%20des%20Gewerbes&amp;text=(3)%20Die%20zus t%C3%A4ndige%20Beh%C3%B6rde%20kann,45%20bef %C3%A4higten%20Stellvertreter%20betrieben%20wird">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_46.html#:~:text=Gewerbeordnung,%C2%A7%2046%20Fortf%C3%BChrung%20des%20Gewerbes&amp;text=(3)%20Die%20zus t%C3%A4ndige%20Beh%C3%B6rde%20kann,45%20bef %C3%A4higten%20Stellvertreter%20betrieben%20wird</a></p> <p>.</p>
Teaser	
Volltext	<p>Nach dem Tode einer Gewerbetreibenden/eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspartners</li> <li>• der minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit</li> <li>• der Nachlassverwalterin/des Nachlassverwalters, der Nachlasspflegerin/des Nachlasspflegers oder der Testamentsvollstreckerin/des Testamentvollstreckers</li> </ul> <p>in der Regel nur durch nach § 45 Gewerbeordnung (GewO) befähigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter betrieben werden.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Auf Antrag kann die zuständige Stelle gestatten, dass das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden auch ohne eine solche Stellvertretung betrieben wird.</p> <p>Für einzelne Gewerbe (zum Beispiel Handwerk) bestehende besondere Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html#:~:text=Gewerbeordnung,Gewerbe%20insbesondere%20vorgeschriebenen%20Erfordernissen%20gen%C3%BCgen.">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html#:~:text=Gewerbeordnung,Gewerbe%20insbesondere%20vorgeschriebenen%20Erfordernissen%20gen%C3%BCgen.</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html#:~:text=Gewerbeordnung,Gewerbe%20insbesondere%20vorgeschriebenen%20Erfordernissen%20gen%C3%BCgen.">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_45.html#:~:text=Gewerbeordnung,Gewerbe%20insbesondere%20vorgeschriebenen%20Erfordernissen%20gen%C3%BCgen.</a></p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Personalausweis oder Reisepass</li> </ul> <p>Es werden ggf. weitere Unterlagen benötigt, die sich aus dem jeweils betroffenen Fachrecht ergeben. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.</p>
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 40.1.15 an.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

befähigte Stellvertretung Gestattung

- Auf Antrag kann das Gewerbe nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden unter bestimmten Voraussetzungen ohne befähigte Stellvertretung betrieben wird.
- Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde, in deren/dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat bzw. die nach Fachrecht zuständige Stelle.
- Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

## Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde, in deren/dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat bzw. die nach Fachrecht zuständige Stelle.

Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer.

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

<https://service.niedersachsen.de/dlp/ea>

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Betrieb eines Gewerbes nach dem Tode der Gewerbetreibenden/des Gewerbetreibenden ohne befähigte Stellvertretung Gestattung, Operation of a trade after the death of the trader without a qualified representative Authorisation